

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Aller im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg

Aufgrund § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung

- (1) Für die Kleine Aller im Gebiet des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der Einmündung der Kleinen Aller in die Aller östlich der Ortschaft Weyhausen bis zur Landesstraße L 291 bei der Ortschaft Tiddische auf das Gebiet der Samtgemeinden Boldecker Land und Brome im Landkreis Gifhorn und auf das Gebiet der Stadt Wolfsburg.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 5 Detailkarten im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn eingesehen werden.
In der folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor; die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:
Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen,
Samtgemeinde Brome, Bahnhofstr. 36, 38465 Brome,
Gemeinde Weyhausen, Neue Straße 12, 38554 Weyhausen,
Gemeinde Tappenbeck, Stahlbergstraße 2, 38479 Tappenbeck,
Gemeinde Jembke, Schulstraße 26, 38477 Jembke
Gemeinde Barwedel, Am Funkberg 5, 38476 Barwedel,
Gemeinde Tiddische, Kälberweide 21, 38473 Tiddische und
Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
 - a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
 - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektro- und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 5 WHG bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
 - b) den Maßgaben und Pflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nieders. Ministerialblatt Nr. 2, vom 20.01.2010, S. 19) gegenstandslos.

Gifhorn, den 19.03.2012
Landkreis Gifhorn

gez. Unterschrift

Marion Lau
Landrätin